

3755/AB XX.GP

Zu Zahl: 3800/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde haben an mich die Anfrage betreffend „das Recht auf einen Vor - und Familiennamen für tot geborene Kinder“ gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1.

Sehr geehrter Herr Bundesminister, können Sie sich vorstellen, eine den deutschen Regelungen entsprechende Gesetzesänderung vorbereiten zu lassen, damit totgeborene Kinder auf Wunsch ihrer Eltern als Personen mit eigenen Vor - und Familiennamen registriert werden können?

a)

Wenn nein, was spricht dagegen, daß totgeborene Kinder auf Wunsch ihrer Eltern als Personen mit eigenen Vor- und Familiennamen im Sterbebuch registriert werden, und damit den betroffenen Eltern und Verwandten in ihrer Trauerarbeit geholfen wird?

2.

Bis wann ist mit einer derartigen Änderung zu rechnen?

3.

Wie könnte eine entsprechende gesetzliche Regelung aussehen?

4.

Welche Unterstützung kann den Betroffenen derzeit von Ihrem Ministerium angeboten werden?

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3

Es trifft zu, daß nach geltendem Recht totgeborene Kinder ohne Vornamen, Familiennamen und Religionsbekenntnis in das Sterbebuch einzutragen sind (§ 28 Abs. 2 PStG).

Das Personenstandsrecht hat als formelles Recht die Aufgabe, zivilrechtlich relevante Sachverhalte möglichst zweifelsfrei darzustellen, es hat also den Personenstand so wiederzugeben, wie das materielle Recht ihn vorgibt. Im gegebenen Zusammenhang wäre daher nicht auszuschließen, daß Ihrem Wunsch entsprechend ausgestellte Urkunden beim Adressatenkreis, also insbesondere bei Behörden im In - aber auch im Ausland zu Fehlbeurteilungen des materiellen Personenstands führen.

Nun bin ich mir sehr wohl dessen bewußt, wieviel Schmerz eine Totgeburt für die Betroffenen bedeutet und wieviel Trauerarbeit für die Bewältigung dieses Schmerzes durch die Betroffenen notwendig ist, doch halte ich es für sinnvoll, die weitere Entwicklung vor einer Gesetzesänderung noch zu beobachten und abzuwarten.

Zur Zeit wird nämlich im Rahmen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen, bei der auch Vertreter meines Ressorts mitarbeiten, diese Frage rechtsvergleichend aufgearbeitet. Ein erstes Ergebnis dieser Arbeiten hat gezeigt, daß lediglich die Niederlande und in jüngster Zeit auch Deutschland eine gesetzliche Regelung haben, die Ihrem Anliegen entsprechen.

Zu Frage 4:

Unabhängig davon werde ich aber noch einmal überprüfen lassen, welche Möglichkeit es anderswertig gibt, Ihr Anliegen zu unterstützen.